



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Mai 2013
GZ 301.285/006-2B1/13

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. April 2013,
GZ: BMG-75100/0005-II/B/13/2013, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und
nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge soll durch die Verschärfung der Strafbestimmungen im
Lebensmittelkennzeichnungsrecht die Zahl der Verstöße erheblich gesenkt werden. Zu
den finanziellen Auswirkungen sei festzuhalten, dass es sich bei der Erhöhung des
Strafrahmens um eine generalpräventive Maßnahme handle und es dadurch zu einer
Verringerung der Zahl der Verstöße kommen werde. Eine Schätzung von Fallzahlen
erfolgt nicht. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre ein Hinweis auf den Rückgang
von Verfahren und Verurteilungen und daher Minderausgaben bzw. Mindereinnahmen
in diesem Bereich wünschenswert.

Der neue Straftatbestand des § 81a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucher-
schutzgesetzes soll subsidiär zu den Betrugsbestimmungen des Strafgesetzbuches
(§§ 146 ff) zur Anwendung kommen. Nach Ansicht des Rechnungshofes könnte es
dadurch zu zusätzlichen Strafverfahren kommen. Eine Schätzung wird zwar unter dem
Blickwinkel der Generalprävention schwierig sein, ein diesbezüglicher Hinweis wäre
für die Nachvollziehbarkeit bzw. Prüfung der Plausibilität der Erläuterungen allerdings
erforderlich.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nach Ansicht des Rech-
nungshofes daher nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 BHG 2013 sowie der hiezu
ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-
Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

GZ 301.285/006-2B1/13

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

